

Luzern, 3. Juli 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 586

Nummer: A 586
 Protokoll-Nr.: 704
 Eröffnet: 19.06.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über die integrative Sonderschulung und die damit verbundenen Herausforderungen für die Lehrpersonen

Am 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) in Kraft getreten. Seither tragen die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf in der obligatorischen Schulzeit. Einen wesentlichen Teil der sonderpädagogischen Massnahmen hatte bis zu diesem Zeitpunkt die Invalidenversicherung mitfinanziert und mitgeregelt. Im Kanton Luzern wird die Sonderschulung seither zu je 50 Prozent vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Die Umsetzung der NFA bzw. die Ablösung der IV im Bereich Sonderpädagogik wurde auf gesamtschweizerischer Ebene von der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) begleitet. Das Sonderpädagogik-Konkordat ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, im Bereich der Sonderpädagogik zusammenzuarbeiten, um die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz) umzusetzen. Zudem beinhaltet es den Grundsatz, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Regelschule zu fördern und integrative Lösungen den separativen vorzuziehen. Ihr Rat hat am 6. April 2009 den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat beschlossen. Die Anliegen des Sonderpädagogik-Konkordats haben wir im kantonalen Konzept für die Sonderschulung vom 7. September 2012 aufgenommen. Die folgenden Zahlen zeigen die Umsetzung dieses Auftrags in der Praxis:

Behinderungsart	Separative Sonderschulung**				
	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
geistige Behinderung (schulbildungsfähig)	236	225	216	185	174
geistige Behinderung (praktisch bildungsfähig)	142	125	102	98	95
geistige Behinderung (mehrfachbehindert)	74	87	85	80	77
Verhaltensbehinderung*	310	291	278	277	274
Sprachbehinderung	121	117	122	120	120
Sehbehinderung	11	12	11	9	10
Hörbehinderung	10	11	12	11	12
Körperbehinderung	63	66	74	84	89
mehrfache Behinderung (stationäre FE)	8	6	-	-	-

Total	975	940	900	864	851
--------------	------------	------------	------------	------------	------------

*inkl. Lernende in privaten Regelschulen

**ohne Übergangsmassnahmen und ohne Unterstützung der Rückgliederung

In der Zwischenzeit hat sich die Zahl der Lernenden mit einer Sonderschulung insgesamt nur leicht verändert. Stärker haben sich die Zahlen aber innerhalb der Sonderschulmassnahmen verschoben, und zwar von der separativen in die integrative Sonderschulung und bei allen Behinderungsformen. Im letzten Schuljahr zeigt die Statistik folgende integrative Sonderschulungen:

Behinderungsart	Integrative Sonderschulung**				
	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
geistige Behinderung (schulbildungsfähig)	187	217	216	218	222
geistige Behinderung (praktisch bildungsfähig)	4	5	7	7	9
geistige Behinderung (mehrfachbehindert)	-	-	-	-	-
Verhaltensbehinderung	67	101	128	155	160
Sprachbehinderung*	7	21	31	40	51
Sehbehinderung*	3	3	6	4	5
Hörbehinderung*	5	5	6	4	3
Körperbehinderung*	39	43	49	56	61
mehrfache Behinderung	-	-	-	-	-
Total	317	395	443	484	511

*ohne Beratung und Unterstützung

**ohne Übergangsmassnahmen und ohne Unterstützung der Rückgliederung

Die grösste Veränderung ist dabei bei der Sonderschulung für Lernende mit einer Verhaltensbehinderung sichtbar. Die Anzahl Lernender mit Verhaltensbehinderung hat in den letzten Jahren insgesamt zugenommen. Dies betrifft insbesondere die integrative Schulung (IS), während die separative Sonderschulung leicht abgenommen hat. Die Regelschulen sind im Umgang mit auffälligem oder störendem Verhalten zunehmend kompetenter und tragfähiger geworden. Dennoch stellen Lernende mit schweren Verhaltensstörungen immer wieder eine Herausforderung für die Lehrpersonen dar.

Sonderschulung bei Verhaltensbehinderung ist für Lernende bestimmt, die in der Lern- und Sozialentwicklung und im Verhalten vorübergehend oder dauernd so beeinträchtigt sind, dass sie den Unterricht in der Regelklasse nicht besuchen können (§ 12 der Verordnung über die Sonderschulung, SLR Nr. 409). Lernende, die trotz ihrer Behinderung in der Lage sind, mit Hilfe von integrativen sonderpädagogischen Massnahmen dem Unterricht innerhalb der Regelklasse zu folgen, werden in der Regel integriert geschult (§ 14 der Verordnung über die Sonderschulung, SRL Nr. 409). Integrative und separative Sonderschulung sind durchlässig. Der Bedarf und die Passung einer laufenden Massnahme werden regelmässig überprüft und bei sich änderndem Bedarf werden Übertritte entsprechend eingeleitet.

Sonderschulmassnahmen im Bereich Verhalten stehen oft, aber nicht immer, im Zusammenhang mit Diagnosen wie Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Autismus-Spektrum-Störung (ASS) oder weiteren Verhaltens- und emotionalen Störungen. Verhaltensstörungen sind jedoch immer auch im Kontext zu betrachten. Ein bestimmtes Verhalten kann eine Antwort auf früher oder aktuell belastende Erfahrungen sein. Ein Verhalten "stört" in einem bestimmten sozialen Umfeld, in einem anderen weniger oder gar nicht. Es kann durch Anpassungen im Umfeld, insbesondere durch pädagogisch geeignete Interventionen positiv beeinflusst werden. Aus diesem Grund stellt die Beratung der Schulverantwortlichen bei IS Verhalten eine wichtige Massnahme dar. Diese Beratung soll den Lehrpersonen ermöglichen, das betreffende Kind mit seinen Schwierigkeiten besser zu verstehen und im Alltag angemessen zu handeln. Zusätzlich werden auch IF-Lektionen, Zusatzlektionen oder Klassenassistenten verfügt, welche direkt der Begleitung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen

dienen und damit viel zur Entlastung der Lehrperson beitragen. Da jedes Kind unterschiedliche Bedürfnisse hat, stellt die Schulleitung der Regelschule gemeinsam mit der beauftragten Sonderschule bzw. mit dem zuständigen Schulpsychologischen Dienst die Massnahmen innerhalb eines von der Dienststelle Volksschulbildung vorgegebenen Kostendachs individuell zusammen.

Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Wir bitten die Regierung daher um die Beantwortung der folgenden Fragen: Wie beurteilt die Regierung die Belastungssituation der Lehrpersonen bezüglich integrativer Sonderschulung? Welche Rückmeldungen von Lehrpersonen und Schulleitungen gibt es diesbezüglich?

Die Belastungen der Lehrpersonen bei der integrativen Sonderschulung sind je nach Behinderungsart unterschiedlich. Bei den meisten Behinderungen sind diese nicht aussergewöhnlich hoch, wie Rückmeldungen der Schulleitungen und Lehrpersonen zeigen. Anders wird die Belastung häufig bei Verhaltensbehinderungen eingeschätzt. Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen sind immer eine Herausforderung. Je nach Konstellation in der Klasse können Lernende mit IS Verhalten als Belastung erlebt werden. Wenn Eltern nicht bereit sind, mit den verantwortlichen Personen der Schule zusammenzuarbeiten, kann dies für die betreffenden Lehrpersonen trotz ausreichenden IS-Ressourcen sehr anspruchsvoll sein. Von den Lehrpersonen und Schulleitungen gibt es viele positive Rückmeldungen, insbesondere zur Möglichkeit, die Massnahmen individuell nach Bedarf zusammenzustellen.

Zu Frage 2: Wie werden Lehrpersonen bezüglich Unterricht in integrativer Sonderschulung unterstützt und begleitet? Wie hat sich dies in den letzten Jahren entwickelt? Wie sieht diese Unterstützung im Vergleich mit anderen Kantonen aus?

Die Ressourcen für IS Verhalten beinhalten Beratung/Coaching der Lehrpersonen und bei Bedarf der Eltern sowie Massnahmen zur Unterstützung im Klassenzimmer (IF-Lektionen, Zusatzlektionen, Klassenassistenz) und wenn nötig Logopädie oder Psychomotorik-Therapie. Vor zwei Jahren wurde das Massnahmenpaket flexibilisiert. Vorher war der Anteil Beratung/Coaching von Schule und Eltern fest vorgegeben. Jetzt wird das Massnahmenpaket nach dem Bedarf des Kindes und seines Umfelds durch die Schulleitung der Regelschule und eine Fachperson der durchführenden Stelle individuell zusammengestellt. Dies ermöglicht es, die verfügbaren Ressourcen in jedem Einzelfall optimal einzusetzen.

Einige Kantone (z.B. Schwyz) kennen IS im Bereich Verhalten gar nicht. Lernende mit Verhaltensauffälligkeiten werden nur mit Ressourcen der Regelschule unterstützt. Bei Erreichen einer bestimmten Fallhöhe erfolgt dann ein Eintritt in eine separative Sonderschule. Andere Kantone (z.B. Zürich) kennen IS Verhalten ebenfalls, die Massnahmen beinhalten die Unterstützung durch eine Heilpädagogin/einen Heilpädagogen bzw. eine Klassenassistenz im Klassenzimmer und sehen kein Coaching vor.

Zu Frage 3: Beurteilt die Regierung die bestehenden Rahmenbedingungen und die zur Verfügung stehenden Ressourcen als genügend? Besteht Handlungsbedarf?

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen können bedarfsgerecht zusammengestellt werden und genügen in der Regel, um ein Kind angemessen zu begleiten. Eine zu intensive Begleitung würde zu einer "Separation in der Integration" führen, was nicht das Ziel ist. Genügen die Ressourcen für IS nicht, wird ein Übertritt in eine spezialisierte Sonderschule geprüft.

Zu Frage 4: Wo sieht die Regierung Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Rahmenbedingungen? Welche konkreten Massnahmen zur Verbesserung sind geplant und wann kommen sie zur Umsetzung?

Die Unterstützung bei IS Verhalten wurde in den letzten Jahren immer wieder überprüft und verbessert. Aufgrund der (schweizweiten) Zunahme der Anzahl Lernenden mit einer Autismus-Diagnose bietet der Kanton Luzern neu Beratung sowie integrative Sonderschulung durch einen spezialisierten Fachdienst an. Im Schuljahr 2018/2019 wird eine Evaluation von IF und IS durchgeführt. Wenn die Ergebnisse vorliegen, wird die Situation neu beurteilt und bei Bedarf werden die notwendigen Schritte eingeleitet.

Zu Frage 5: Welche Möglichkeiten sieht die Regierung zur zusätzlichen Unterstützung der Lehrpersonen für den besonders anspruchsvollen Unterricht in Klassen mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern?

Es gibt bereits viele Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Klassen. Diese können und sollen präventiv, d.h. bevor Sonderschulung beantragt wird, eingesetzt werden, zum Beispiel: Einsatz Schulsozialarbeit, Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst, bedarfsgerechte Verteilung der IF-Ressourcen zugunsten besonders belasteter Klassen, Einrichtung besonderer Angebote wie Schulinseln und Familienklassenzimmer, Einsatz von Klassenassistenten (insbesondere in Kindergarten und Basisstufe), SOS Massnahmen, niederschwellige Beratung für Lehrpersonen bei Lernenden mit der Diagnose Autismus. Die Schulleitungen sind über diese Massnahmen informiert und können diese bedarfsgerecht einsetzen. Bei Unklarheiten werden sie von der Dienststelle Volksschulbildung rasch und fallbezogen unterstützt. Zusätzliche Massnahmen sind aktuell nicht angezeigt.